

Beitragsordnung des TuS Ebersdorf e.V.

Ausgehend vom § 8 Absatz 7 der Vereinssatzung vom 20.03.09 hat der Vorstand am 05.12.2007 diese Beitragsordnung beschlossen und am 25.02.09 die Punkte 4. + 6. und am 02.09.09 den Punkt 7. ergänzt. Sie gilt ab 01.01.2010 und löst die Beitragsordnung vom 25.02.2009 ab:

- Gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung gelten die für den jeweiligen Zeitraum von der Mitgliederversammlung beschlossenen Monats-Beitragsätze (Anlage 1) und Stundensätze zur Abgeltung nicht geleisteter Arbeitsstunden (Anlage 2).
- Als **Aufnahmegebühr** ist bei Beginn der Mitgliedschaft für
 - Erwachsene, Kinder, Jugendliche, Schüler und Studenten
 ein Betrag von **5,00 Euro** per Lastschrift zu entrichten.
- Die **Mitgliedsbeiträge** werden **halbjährlich**, jeweils im 3. Monat des laufenden Halbjahres, **per Lastschrift** zu Gunsten des Vereinsgirokontos **eingezogen**.
- In Ausnahmefällen werden von Vereinsmitgliedern, die sich vor dem 01. Januar 2008 angemeldet haben, Überweisungen mit Angabe des Verwendungszweckes (Name und persönliche Vereins-Mitgliedsnummer) akzeptiert. Die Beiträge sind halbjährlich, jeweils bis spätestens 15.02./15.07. des laufenden Jahres, zu überweisen.
- Die Geldbeträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden im 3. Monat des Folgejahres per Lastschrift zu Gunsten des Vereinsgirokontos eingezogen.
- Die Verpflichtung zur Beitragszahlung und Zahlung nicht geleisteter Arbeitsstunden (fällig ab 3 Monate ununterbrochener Mitgliedschaft) besteht für das Mitglied so lange, bis dies schriftlich seinen Austritt zum jeweiligen Quartalsende erklärt und der Vorstand den Empfang der Austrittserklärung bestätigt hat.
 Nicht gezahlte Beiträge sind rückwirkend in voller Höhe fällig.
 Zu viel gezahlte Beiträge werden in voller Höhe zurückerstattet.
 Wer nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres seine Beiträge noch nicht bezahlt hat, wird vom Sportbetrieb ausgeschlossen.
- Mitglieder, die ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, sind zu mahnen.
 Folgende Mahnstufen kommen zur Anwendung:
 - Stufe 1: Der Vorstand mahnt mittels Briefsendung.
 Je Brief wird ab Januar 2010 eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.
 - Stufe 2: Übergabe an den Rechtsanwalt. Kosten sind vom Säumigen zu tragen.
- Schüler und Studenten haben unaufgefordert nach Ablauf Ihres Nachweises erneut den Nachweis zu erbringen, dass sie noch Schüler oder Studenten sind.

- Der Vorstand - , gez. Sach

- Beschluss zur Mitgliederversammlung am 22.03.2013 (Entwurf): „Beiträge 2013/14 für den Zeitraum 07/13 bis 06/14“

Beitragsmodule (Monat) ab 01.07.11

| | Erwachsene *) (ab 18 Jahre) | Jugendliche (7 - 17 Jahre) Schüler Studenten | Kinder (bis 6 Jahre) |
|--|--------------------------------|---|-------------------------|
| Grundbeitrag (GB) für alle Abteilungen und Sportgruppen | 8,00 € | 6,00 € | 3,00 € |
| Zusatzbeitrag 1 (ZB1) für aktive Teilnehmer am Spielbetrieb mit Spielerpass/-lizenz der Abt. Volleyball und Tischtennis sowie Mitglieder Sportgruppe Billard (verlängerte Trainingszeit) | 1,00 € | 1,00 € | 0,00 € |
| Zusatzbeitrag 2 (ZB2) Für aktive Teilnehmer am Spielbetrieb mit Spielerpass/-lizenz der Abt. Radball | 2,00 € | 2,00 € | 0,00 € |
| Zusatzbeitrag 3 (ZBMN) Mehrfachnutzung für Teilnehmer am Trainingsbetrieb mehrerer Abteilungen/ Gruppen | 4,00 € | 3,00 € | 0,00 € |

Sonderbeiträge:

Projekt Kindersport mit AWO-Kita **2,50 €**

Aufnahmegebühren:

**Kinder, Jugendliche,
 Schüler, Studenten und
 Erwachsene** **5,00 €**

*) nicht, wenn noch Schüler bzw. Student

Anlage 2 zur Beitragsordnung vom 25.02.2009 des TuS Ebersdorf e.V.

Ableistung von Arbeitsstunden

- Mitglieder, ab vollendetem 18. Lebensjahr bis zum vollendetem 70. Lebensjahr, haben **- 3 Arbeitsstunden / Jahr -** zu leisten. Ist dies aus persönlichen Gründen nicht möglich, sind für nicht geleistete Arbeitsstunden **5,00 € je Arbeitsstunde** zu entrichten.
- Für Mitglieder, die im Laufe des Kalenderjahres eintreten oder 18 Jahre alt werden, gilt folgende Ableistungspflicht:
 - In der Zeit I. – III. Quartal → Ableistungspflicht: 3 Stunden
 - Im IV. Quartal → Ableistungsbefreit
 Bei Austritt im Laufe des Kalenderjahres sind die Jahressätze nach 1. in voller Höhe abzuleisten/zu entrichten.
- Die Ableistungspflicht ist ab 01.04.2009 letztmalig in dem Kalenderjahr zu leisten, in dem das Mitglied 70 Jahre alt wird.
- Die Organisation und Durchführung der Arbeitseinsätze obliegt dem Vorstand.